

Ausgaben für die Pflege der Bäume und Früchte zu bemühen. Anregung für die Ortsinhaber und anliegenden Besitzer, auch ihrerseits die notwendige Baumpflege vorzunehmen, wovon sich gleichzeitig für die ortsaufälligen Gärtnerei neue Arbeitsmöglichkeiten ergeben;

für die Volkswirtschaft: Erhaltung und Verbeugung großer Werte an Obstbaumbeständen, die sonst verloren werden. Vereinigung der Märkte von minderwertigem Obst. Bessere und daher hochwertigere Ernten;

für den freiwilligen Arbeitsdienst: Beibehaltung der erfahrungsgemäß bewährten Zusammenfassung der Freiwilligen in Arbeitslagern gemeinsam mit aus anderen Berufen stammenden Freiwilligen. Kolonnenarbeit. Volkswirtschaftlich zweckmäßige Ausweitung beruflicher Fortbildung. Die Kolonnen können gegebenenfalls bei Errichtung der Arbeit im Bezirk eines Lagers geschlossen in ein andres Lager abgegeben werden. Geringe Aufwendungen für Arbeitsgeräte usw. Winterarbeit. Berufliche Schulungsmöglichkeit. Stärkung des Empfindens beider Freiwilligen, volkswirtschaftlich wertvolle Arbeit zu leisten. Zusätzliche produktive Arbeit.

Prof. Dr. Ebert.

Steuerterminkalender für Dezember 1932

1. Reich

5. Dezember: Lohnabzug für die Zeit vom 16. bis 30. November 1932, Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie an die Finanzstelle abzuführen ist. Abführung der Bürgersteuer für die Lohnzahlungen vom 16. bis 30. November 1932. 17. Dezember: Unfallsteuererklärung und -voranschlagszahlung für Monatszahler. 20. Dezember: Lohnabzug für die Zeit vom 1. bis 15. Dezember 1932, Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie an die Finanzstelle abzuführen ist. Abführung der Bürgersteuer für die Lohnzahlungen vom 1. bis 15. Dezember 1932.

2. Anhalt

10. Dezember: Steuer vom bebauten Grundbesitz und Gebäudeinventar.

3. Baden

5. Dezember: Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinden und Kreise, Gebäudeinventarsteuer für November 1932.

4. Bayern

1. Dezember: Haushaftsteuer: ein Zwölftel der Jahreschuldigkeit. Dazu die Kreis-, Bezirks-, Gemeinde- und Kirchenumlagen. Gleichzeitig mit der Haushaftsteuer sind die Mietabgaben (Zuschläge zur Haushaftsteuer, nämlich Wohnungsabgabe und Geldentwertungsaufschlag) zu entrichten.

5. Braunschweig

15. Dezember: Handzinssteuer für November.

6. Hessen

27. Dezember: Staatliche Grund-, Sonder-, Gebäude- und Gewerbesteuern laut Voranschlagszahlung.

7. Preußen

15. Dezember: Staatliche Grundvermögenssteuer nach Gemeindazuschlägen für Monatszahler, Handzinssteuer.

8. Sachsen

5. Dezember: Aufwertungs-(Mietzins-)steuer für Dezember 1932. 15. Dezember: Gewerbesteuervorauszahlung.

9. Thüringen

1. Dezember: Kirchensteuerzahlung. 10. Dezember: Aufwertungssteuer für November 1932.

10. Württemberg

8. Dezember: Grund- und Gebäudesteuer, Gebäudeforschungsteuer, Gewerbesteuervorauszahlung.

Jubiläums-Rosenschau 1933

Anlässlich seines 50jährigen Bestehens hält der Verein Deutscher Rosenzüchter die größte Organisation Deutscher Rosenzüchter und Roseneinkäufer eine Jubiläumsausstellung mit der Hauptversammlung in Frankfurt am Main ab. Ein Rosengarten größten Stils — der kommende Rosengarten Südwürttembergs — soll als Daueranlage auf dem Platz an den heutlichen Palmengarten anschließenden Gelände als Freiland-Rosenschau entstehen, dessen Anlage von Gartendirektor Brümmer-Kraußfurt ausgeführt wird.

Um auch den nord- und mitteldeutschen Rosenzüchtern mit ihrem späteren Nutzen gerecht zu werden, soll neben der Südwürttemberschen im Juni eine zweite im Juli stattfinden.

P.S.

Die italienische Lavendelzucht und Lavendelgärtnerei

Von unserem römischen Mitarbeiter

Nicht unbekannt ist in der Gärtnerei Europas die Bedeutung, die Italiens Lavendelerzeugung erreicht hat. Die Kultur dieser Pflanze ist allerdings nur auf wenige Regionen konzentriert. Der Lavendelbau findet sich ausschließlich im Nordwesten Italiens, und zwar in den Seebächen an der Riviera und den lombardischen Alpen längs der französischen Grenze. Hauptanbauplatz sind die Zonen von Tulg, oberhalb von Susa, die Zone von Sampiere, dann aber die ganze Zone südlich von Pietra Porzia bis zur Küste von San Remo und — immer auf den Inlandsbergen bleibend — östlich bis Albenga. Besonders reich ist die Erzeugung in der Gegend des Colle Tenda mit den Dörfern S. Dalmazzo di Tenda, Almone, Briga Marittima. Zum Anbau kommt die echte Lavendel allein, d. h. Lavandula officinalis Chaix. Sie wächst außer in Aushubgebieten vielfach wild, und zwar insgesamt wohl auf einer Fläche von etwa 50 000 ha; das italienische Lavendelvorkommen übertrifft an Umfang damit jedwede andere europäische Kulturqualität. Ist die italienische Lavendel ausgezeichnet; die bemerkenswerte Kleinheit der italienischen Arten führt durch ein vollkommenes Heben (und damit eine mangelnde Hybridation) von anderen als Duftstoffsiegner geringwertigeren Lavendelarten her. Im ganzen italienischen Lavendelgebiet ist allein L. delphinensis außer der L. officinalis festgestellt. Die Lavandula stoechas, L. latifolia u. a., die in anderen Teilen Europas die Lavendel-Pflanzen geringwertiger gemacht haben, fehlen vollkommen. Die Lavendelblütenzüchtungen und die Bildgebiete liegen durchweg in 800 bis 2000 m Höhe, sie müssen somit Zonen aus, die für andere Kulturen kaum brauch-

bar sind. Wenn auch die italienische Lavendelpflanzung und das italienische Lavendelvorkommen allen anderen europäischen Lavendelvorkommen überlegen ist, so muß doch festgestellt werden, daß vorläufig die italienische Lavendelproduktion weitauß bedeutender als die erst in der Entwicklung befindliche italienische Industrie ist. Allerdings haben die bisher eingerichteten Fabriken sehr gute geschäftliche Erfahrungen eben der Reinheit ihrer Produkte wegen gemacht. Der Bastardtyp der Lavendelblüte, der in Frankreich fast durchweg zur Destillation benutzt wird, bringt allerdings eine weit größere Blütenproduktion. Denn eine Pflanze der L. officinalis ergibt bei einem Alter von 5 Jahren in besten Bedingungen eine jährliche Blütenproduktion von höchstens 200—400 g und bei einer Umsatzwidigung der Pflanze von höchstens 70 cm. Die Hybride dagegen hat im gleichen Alter und unter ähnlich günstigen Bedingungen einen Umsatz von 2—3 m und eine Blütenproduktion von 1500 g. Die Essenzherstellung aus der Bastardsblüte dürfte, mit guten Apparaten vorgenommen, etwa 4. bis 5-fach höher liegen als bei echter Lavendel. Obwohl der Preis der Lavendelblüten aus Spillone endet um nicht als die Qualität niedriger als der für reine Lavendelblüten liegt, lohnt sich also der französische Hybridenanbau durchaus. Die italienische Essenzproduktion kann gelegentlich also eine Standardessenz auf den Markt dringen, die qualitätsmäßig weitauß höher liegt als die französische. Auch die italienischen Preise haben ein anderes Niveau als die französischen, entsprechend der Reinheit des italienischen Erzeugnisses. Die landwirtschaftlichen Lehranstalten von Cuneo und Imperia machen sich in den letzten Jahren immer stärker zu Vorbämpfern der Lavendelanpflanzung und haben bereits Vorbildliches erreicht. Es ist diese italienische Lavendelplanzung eine der typischen Industriegärtnerien, die Italien zur Zeit anlegt. Bisherige Erzeugung etwa 10 000 kg.

Zwischen den Zeilen

Erklärungen zu den ordnungsgemäßigen Bestimmungen für Berufsschulen über Arbeitgeberpflichten

Von Stadtberichterstatter Werner Pieper, Essen

2. Fortsetzung und Schluss.

Man muß sich darüber klar sein, daß es einem Lehrer in den meisten Fällen unmöglich ist, ein Betriebsamt aufzuführen und Bummelzeiten unterzuordnen, um Schüler zu verhindern, wenn der Arbeitgeber sich in Schmelzen hält. Andererseits wird der Arbeitgeber den Schulleistung auch dankbar sein, wenn er durch diese Anfragen von Verantwortlichen seines Lehrlings oder sonstigen Unregelmäßigkeiten erfährt, die ihm andernfalls unbekannt blieben. Wie mancher war schon erstaunt, wenn er hörte, daß sein Sohn, der zeitig zum Unterricht ging und zurück, ja sogar erzählte, was er alles in der Schule erlebt hatte, in Wirklichkeit garnicht dort gewesen war.

Urlaubsgesuche

Es ist zu verstehen, daß selbst bei Arbeitgebern, die eine Berufsschulabschluß der Jugendlichen für unterstehen, Umstände eintreten können, welche es ihnen vorübergehend unmöglich machen, ihrem Lehrling oder jugendlichen Arbeiter die für den Besuch der Berufsschule nötige Freizeit zu geben. In solchen Fällen richtet der Arbeitgeber an die Schulleitung rechtzeitig einen Schriftlichen, begründeten Antrag um Beurlaubung. „Rechtzeitig“ heißt in diesem Zusammenhang: so zeitig, daß der Urlaubsantrag dem Lehrer zur Stellungnahme übergeben und durch den Schulleiter bzw. den Vorständen des Schulausschusses entschieden und beantragt werden kann. Der Beileid muß noch vor dem fraglichen Schultage bei dem Antragsteller eingehen. Vieles werden jetzt fragen: Warum so unständig? Der schriftliche Antrag ist als Unterlage zu jeder einer einsetzenden Streitfällen für die Schulleitung genau so wichtig, wie der schriftliche Beileid des Schülers für den Antragsteller. Der Lehrer muß gehört werden, weil er als einziger über Schulbesuch, Führung und Fleiß des Schülers genau unterrichtet ist. Für die Beurteilung eines Urlaubsantrages ist die Gestaltung des Unterrichts vorausgesetzt, ob ein Schüler im allgemeinen den Unterricht regelmäßig besucht oder nicht, besonders wichtig. Bei dem großen Umfang der Schulen kann aber der Schulleiter unmöglich jeden Schüler kennen. Handelt es sich um eine Beurlaubung bis zu einer Woche, dann entscheidet der Schulleiter selbst. Über längere Beurlaubungen entscheidet der Vorstand des Schulausschusses. Die letztere Beschränkung ist getroffen worden, weil Unterrichtsfreiheiten von längerer Dauer nur in den dringendsten Fällen erfolgen können und Anträge, deren Genehmigung zu Beurteilungshilfen führen würde, im Interesse eines geordneten Unterrichtsbetriebes abgelehnt werden müssen.

Entschuldigung

Wenn ein Schüler ausnahmsweise an einem Tag verhindert ist, dem Berufsschulunterricht beizutreten, ist der Arbeitgeber verpflichtet, ihn vor dem fraglichen Unterrichtstage schriftlich zu entschuldigen. Diese Entschuldigung muß bei der Schule

unterteilt so rechtzeitig eingehen, daß ei Richterfeststellung des Entschuldigungsgrundes ein entsprechender Beileid noch vor dem Schultage dem Arbeitgeber zugehen kann. Was gilt nun als Entschuldigungsgrund? Da besteht in erster Linie der Grundtag, nur außerordentliche oder durch höhere Gewalt hervorgerufene Ereignisse anzuerkennen. Solche sind z. B. Krankheit, Todestall oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse in der Familie des Schülers und äußerst dringende Arbeit.

Eine nachträgliche Entschuldigung wird nur bei plötzlich auftretenden, nicht vorhergesehenen Ereignissen ausnahmeweise anerkannt. Als solche Ereignisse gelten insbesondere Krankheit und Notstandarbeiten, d. h. plötzlich notwendig werdende Arbeiten in lebenswichtigen Betrieben. Der Oberbürgermeister hat daher die Schulleiter angewiesen, jederzeit weitgehende Rücksicht zu nehmen. Diese Rücksichtnahme darf jedoch nicht soweit gehen, daß die Ausbildung des Schülers dadurch gefährdet wird. Bei dem besonderen Wohlwollen, und dem großen Verständnis, welches die Arbeitgeber bisher der Fortdauerung des Berufsschulweisens entgegengebracht haben, darf wohl erwartet werden, daß alle im Interesse der ihnen unterstehenden Jugendlichen und im Hinblick auf die Bedeutung der Berufsschulausbildung nur im äußersten Falle einen Schulpflichtigen vorherige Entschuldigung zurückhalten. Die nachträgliche Entschuldigung muß umgehend spätestens jedoch bis zum nächsten Unterrichtstage eingehen.

Krankheitsbescheinigung

Die Schulleitung kann in Fällen, in denen ein mit Krankheit entlastigtes Versäumnis zweifelhaft erscheint oder sich wiederholt, eine ärztliche Bescheinigung, eine Bestcheinigung der Krankenfasse oder die Vorlage des Krankenscheins verlangen. Diese Maßnahme ist sehr notwendig, weil immer festgestellt werden muß, daß Schüler wegen kleiner Verleihungen, Unwohlsein oder vorübergehender Lebhaftigkeit den Unterricht versäumen, obwohl sie unter gleichen Umständen sehr gut im Betrieb arbeiten könnten. Weiter kann beobachtet werden, daß Schüler wiederholt wegen Krankheit fehlten, tropfen ne jedesmal vor und nach dem Unterrichtstage arbeiteten. Vorliegende Umstände haben also die angegebenen Maßnahmen erfordert, die selbstverständlich nur dann angewandt werden, wenn berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der eingereichten Entschuldigung bestehen.

Zum Schluß hat die Schulleitung nach die Möglichkeit, eine amtierende Untersuchung zu verlangen, wenn die dauernden Veräumnisse eines Schülers trotz ärztlicher Bescheinigung nicht gerechtfertigt erscheinen, oder wenn behandelt wird, daß der Schüler aus irgend welchen körperlichen oder geistigen Gründen den Unterricht nicht besuchen kann.

Ängstige Erstanfänger haben wiederholt vor allen Dingen dann, wenn der Arzt die voransichtliche Dauer nicht genau angeben konnte, leichtfertige Schüler veranlaßt, die Gelegenheit wahrzunehmen und noch über die Krankheitszeit hinaus zu feiern. Deshalb ist eine kurze Mitteilung des Arbeitgebers an die Schulleitung über die erfolgte Wiederaufnahme der Arbeit für die Veräumniskontrolle sehr geeignet.

Erstanfertigung

Wenn bei ungerechtfertigten Veräumnissen die eingereichte Entschuldigung von Seiten der Schule nicht anerkannt werden kann oder eine Entschuldigung trotz Wohnung überhaupt nicht eingereicht wurde, kann der Schüler zur Nachholung der veräumten Unterrichtsstunden an einem anderen Wochentag vorangezogen werden. Veräumnisse in diesem Erstanfertigung werden genau so behandelt und verfolgt, wie Veräumnisse im plärrmäßigen Unterricht.

Schlüsse

Es muß zum Ende der Arbeitgeberchaft gesagt werden, daß in den letzten Jahren trotz der außerordentlich schwierigen Wirtschaftslage der Prozentsatz der Veräumnisse in der Berufsschule verhältnismäßig gering war. Ich führe das nicht zuletzt darauf zurück, daß man in Arbeitgeberkreisen von der Wichtigkeit der Berufsschulausbildung sich mehr überzeugt hat.

Wanderausstellung

Die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft veranstaltet in den Tagen vom 20. bis 28. Mai 1933 auf dem Ausstellungsgelände am Kulturpark Berlin-Charlottenburg, ihre 30. Wanderausstellung.

Lehrgang für Gärtnerlehrlinge aus Orten ohne Berufsschule an der Provinzialgärtnerlehrlanstalt Tapiau vom 23. bis 28. Januar 1933

Durch besondere Terminfestlegungen ist die Provinzialgärtnerlehrlanstalt Tapiau im Frühjahr 1933 nicht in der Lage, den Lehrgang für Gärtnerlehrlinge aus Orten ohne Berufsschule im Zusammenhang mit der Gärtnergehilfenprüfung zu veranstalten. Der Lehrgang steht daher für Lehrlinge, die im Frühjahr 1933 ihre Lehrlinge beenden, vom 23. bis 28. Januar 1933 in der Provinzialgärtnerlehrlanstalt Tapiau statt und umfaßt dieses Lehrgangsstage.

Die Lehrlinge, die an dem Lehrgang teilgenommen haben, legen ihre Gehilfenprüfung nicht mehr in Tapiau ab, sondern an dem von der Landwirtschaftskammer zu bestimmenden, ihrem Betrieb betrieblich gelegenen Prüfungsort. Durch die Rechtsrichtung von Prüfungsorten (Königsberg, Lübeck, Grimmen, Allenstein, Osterode, Marienwerder, Marienburg, Elbing, Braunsberg bzw. Heiligenbeil; evtl. Pr. Eylau und Gerdauen) sind die Unsicherheiten, die durch Entzündung der Lehrlinge zur Prüfung entstehen, gering.

Anmeldungen sind spätestens bis zum 15. Januar 1933 an die Gartenbauabteilung der Landwirtschaftskammer, Königsberg (Pr.), Beethovenstraße 24/26, zu richten; die auch alle diesbezüglichen Ausführungen erläutert.

Der Lehrgang ist nur für Gärtnerlehrlinge bestimmt, die während ihrer 3jährigen Lehrlinge nicht Gelegenheit hatten, die Gärtnerfachklasse einer Berufsschule oder eine selbständige Gärtnerfachklasse in der Provinz zu besuchen.

Warum unnötig Verluste?

Dem Reichsverband wird soeben mitgeteilt, daß mehrere Gärtner bei einer holländischen Firma Voranschreibungen auf Bestellungen geleistet haben und keine Ware dafür erhalten. Wir empfehlen deshalb dringend, nie bei Firmen Voranschreibungen zu leisten, die nicht genügend bekannt sind, oder sich vorher von der Hauptgeschäftsstelle auskundschaften zu erübrigen.

Die Linse C Nr. 3

Liefert nur 5 RM und gibt Auskunft über rund 2800 insolvente Firmen des Gartenbaus, Handels und der Verwertungsindustrie. Für den gleichen Betrag erhalten Sie höchstens zwei Kreditauskünfte. Sie sparen also manche Auswendung für Auskünfte, und die Lise macht sich in wenigen Tagen bezahlt. Bestellen Sie sofort, bevor die Auflage vergriffen ist. Verbindung erfolgt gegen Vorabinzahlung des Betrages von 5,80 RM für Mitglieder (10,80 RM für Nichtmitglieder) oder durch Postnahme.

Die Hauptgeschäftsstelle.

Obsidianische Lehrgänge im Havelland

veranstaltet von der obsidianischen Arbeitsgemeinschaft der Kreise Saatz-Belzig und Osthavelland des Landesverbandes Berlin-Brandenburg im Reichsverband des deutschen Gartenbaus unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin.

Zeit: Montag, den 5. Dezember 1932, 10 Uhr; Ort: Lehnhof, Hotel „Deutscher Adler“; Zeit: Dienstag, den 6. Dezember 1932, 9.30 Uhr; Ort: Zell-Hellstädt, Restaurant „Berliner Kind“.

Die Vortragsfolge ist in Nr. 48 dieser Zeitschrift ausführlich enthalten.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Nichtmitglieder 2 RM und für Mitglieder 0,50 RM. Von der Teilnehmergebühr für Nichtmitglieder werden bei Anmeldung zum Reichsverband 1,50 RM auf den ersten Vierteljahresbeitrag angerechnet. Anmeldungen müssen spätestens bis zum 18. November an den Landesverband Berlin-Brandenburg, Berlin C. 2, Burgstraße 30, Bürohaus Börse, Zimmer 67, erfolgen!

Strohdecken, Rohrdecken und Reformdecken
in prima Qualität aus eigener Fabrikation in Ladungen und per Stückgut
Preise brieflich
Gartenglas billiger
alle Maße und Stärken lieferbar, franco jeder Vollbahnhafstation
Düngemittel
Hornspäne
gr. 18-14-8, St. kg RM. 12,50, mittel RM. 12-
Knochenmehl, entl. kg 11,-, 80 kg 6,-
Hornmehl, ged. kg 100 kg 50,-, 50 kg 10,50
Hornstoff-Kali-Phosphat
25 kg RM. 17,- franco jeder Vollbahnhafstation<br